



Ankündigung des klinischen Betriebs einer Praxis ("Praxisklinik")

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 5 der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg ist der klinische Betrieb einer Praxis - mit der Bezeichnung "Praxisklinik" - möglich, wenn eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung gegeben sind. Voraussetzung ist, dass

- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist,
- b) die notwendigen apparativen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind und
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten ein Verbleiben der Patienten nach der Behandlung in der Praxis zur Beobachtung gewährleistet sind.

2. Begriff "Praxisklinik"

Mit dem Begriff "Praxisklinik" besteht eine Ankündigungsmöglichkeit für diejenigen niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte, sofern die Anforderungen nach Ziffer 3. eingehalten sind. Die aufgeführten zusätzlichen Leistungen, wie "Betreuung rund um die Uhr", müssen als flankierende Maßnahmen verfügbar gehalten werden.

Die "Praxisklinik" stellt sich damit als eine um vorsorglich vorgehaltene Einrichtungen erweiterte und aufgerüstete Praxis einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes dar, in der jedoch grundsätzlich eine ambulante Versorgung der Patienten stattfindet.

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 27.02.2018 nun entschieden, dass die Einrichtung dem Patienten zumindest eine vorübergehende stationäre Aufnahme (im Bedarfsfall) über Nacht ermöglichen muss (OLG Hamm, Urteil vom 27.02.2018 Az.: I-4 U 161/17). Insofern muss die Einrichtung eine entsprechende Ausstattung verfügen.

a) Keine Konzessionspflicht

Die "Praxisklinik" im Sinne der Berufsordnung ist keine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt gem. § 30 Gewerbeordnung. Insoweit besteht also ein Unterschied zur Praxisklinik gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, die hinsichtlich des stationären Bereichs ebenso wie Akutkrankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen als Krankenanstalt im Sinne des § 30 Gewerbeordnung anzusehen sind.

3. Voraussetzungen für die Ankündigung einer Zahnarztpraxis als "Praxisklinik"

Zusätzlich zu den Anforderungen, die üblicherweise an eine zahnärztliche Praxis zu stellen sind, darf der Begriff "*Praxisklinik*" nur angekündigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Vorhalten von Kranken(pflege-)betten

Zur ggf. erforderlichen Nachbetreuung von Patienten müssen Kranken-(pflege-)betten in dazu geeigneten Räumlichkeiten vorgehalten werden. Da es sich bei der Praxisklinik in der Gesamtschau um eine ambulante zahnärztliche Einrichtung handelt, ist die konkrete Zahl der Betten im Einzelfall zu bestimmen. Die Betten müssen lediglich für den Fall zur Verfügung stehen, dass ein aus einer ex ante Betrachtung ambulant durchführbarer Eingriff im Nachhinein eine Nachbetreuung des Patienten über Nacht notwendig macht.





b) Sicherstellung der pflegerischen und zahnärztlichen Betreuung des Patienten im Bedarfsfall

Unerlässlich ist eine Sicherstellung der zahnärztlichen und pflegerischen Betreuung, insbesondere des zahnärztlichen Notfalldienstes, während der Zeit der Nachbetreuung der Patienten in der Praxisklinik. Die Rufbereitschaft einer verantwortlichen Zahnärztin oder eines verantwortlichen Zahnarztes muss gewährleistet sein.

Da in der Regel in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes von vornherein nur ein kurzfristiger Aufenthalt im Sinne der Nachbetreuung der Patienten geplant ist, braucht organisatorisch eine Verpflegung nicht vorgehalten werden, denn nach einem zahnärztlich-chirurgischen, oralchirurgischen bzw. kieferchirurgischen Eingriff erfolgt in der Regel keine Nahrungsaufnahme. Ausreichende sanitäre Räumlichkeiten sind auf jeden Fall vorzuhalten.

c) Bauliche, apparativ-technische und hygienische Mindestanforderungen gemäß den einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI-Empfehlungen)

Es muss sichergestellt sein, dass die nachfolgenden baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Mindestanforderungen erfüllt werden:

Räumliche Ausstattung:

- Eingriffsraum
- Umkleidemöglichkeit für das Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
- Fläche für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten bzw. Verbrauchsmaterial
- ggf. Umkleidebereich für Patienten
- Ruheraum für Patienten bzw. separate Räumlichkeit im Falle einer stationären Aufnahme des Patienten über Nacht (im Bedarfsfall)

Apparativ-technische Voraussetzungen im Eingriffsraum:

Raumoberflächen (z. B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z. B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können und gegenüber den eingesetzten Produkten beständig sein; der Fußbodenbelag muss wasserundurchlässig sein.

Handwaschplatz:

■ Hand frei zu bedienende Mischarmatur, Wandspender mit Händedesinfektionsmittel und Flüssigseife sowie Wandspender mit Handtüchern zum einmaligen Gebrauch.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Instrumentarium und Geräte (je nach Schwere des Eingriffs und des Patientenzustandes):

- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Anästhesie- bzw. Narkosegerät mit Spezialinstrumentarium (kann auch vom Anästhesisten gestellt werden)
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung

Arzneimittel, Eingriffstextilien, Verband- und Verbrauchsmaterial:

- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung
- Eingriffstextilien bzw. entsprechendes Einmal-Material, in Art und Menge so bemessen, dass ggf. ein Wechsel auch während des Eingriffs erfolgen kann
- Infusionslösungen, Verband- und Nahtmaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial

Hygienische Anforderungen:

- Anwendung fachgerechte Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren gemäß dem Medizinprodukterecht und der einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI-Empfehlung)
- Hygieneplan
- Fachgerecht durchgeführtes Abfallentsorgung

Es sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Medizinprodukterecht, Infektionsschutzgesetz, der Biostoffverordnung, den technischen Regeln zur Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, dem Arzneimittelrecht, dem Produktsicherheitsrecht, der Röntgenverordnung sowie die alle einschlägigen RKI-Empfehlungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Weitere Informationen finden Sie in unserem PRAXIS-Handbuch unter www.lzk-bw.de.

Ihre LZK-Geschäftsstelle